

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (8)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

3. JAHRGANG

NR. 8

1. AUGUST 1940

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

V.

Auf einen rechtskräftig erledigten Fall kann im Sinne von Art. 19 des Konkordates nur zurückgenommen werden, wenn diese Erledigung offensichtlich unrichtig war (Solothurn c. Aargau i. S. H. K., von Niedererlinsbach, vom 5. Juli 1940).

In tatsächlicher Hinsicht:

Die Eheleute K. waren bis 1926 im Kanton Solothurn wohnhaft. 1924 wurde ihnen wegen Trunkenheit und der zahlreichen Vorstrafen des Ehemannes die elterliche Gewalt über ihre fünf Kinder entzogen, die schon seit längerer Zeit regelmäßig vom Armenerziehungsverein Olten-Gösgen und der Heimatgemeinde unterstützt werden mußten.

Im Oktober 1926 zogen die Eheleute K. nach Aarau. Dort wurde im folgenden Jahre K. noch zweimal wegen Betruges und Unterschlagung bestraft; seither sind keine Klagen mehr über ihn bekannt geworden.

Die Kinder hatten selbständigen Konkordatswohnsitz im Kanton Solothurn am Sitz der Vormundschaftsbehörden. Die Eltern brachten sich anfangs selbst durch. 1935 erlitt K. einen Arbeitsunfall mit bleibendem Nachteil, der bei seinem vorgeschrittenen Alter eine längere Arbeitslosigkeit zur Folge hatte. Die von der Suva ausgesetzte kleine Rente und der Nebenverdienst der Frau als Wäscherin und Putzerin reichten zum Lebensunterhalt nicht aus, so daß sie seither unterstützt werden mußten.

Der Gemeinderat von Aarau lehnte die Behandlung des Falles nach Konkordat ab und verlangte unbeschränkte Kostengutsprache der Heimatgemeinde, ansonst wegen Mittellosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und liederlichem Lebenswandel gestützt auf Art. 1 Abs. 2 und 3 und Art. 13 Abs. 2 des (alten) Konkordates Heimschaffung verlangt werde.

Die Heimatgemeinde lehnte sich gegen die Behandlung außer Konkordat auf, bezahlte jedoch nach „entsprechender Orientierung“ durch das Armendepartement des Kantons Solothurn regelmäßig die gesamten Unterstützungskosten, wenn auch ohne prinzipielle Anerkennung der Zahlungspflicht.

Am 2. Dezember 1939 stellte die Direktion des Innern des Kantons Aargau erneut das Begehren um generelle Gutsprache. Die Heimatgemeinde verweigerte

dies, und am 25. Januar 1940 faßte der Regierungsrat des Kantons Aargau den angefochtenen Heimschaffungsbeschluß.

Solothurn rekurrierte dagegen im wesentlichen mit folgender Begründung:

Die Kinder K. hätten in Solothurn eigenen Konkordatswohnsitz begründet. Sie seien tatsächlich von den Eltern getrennt und die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden sei entscheidend im Vordergrund gestanden; die Unterstützung der Kinder habe infolgedessen nach dem alten Konkordat nicht als Unterstützung der Eltern gegolten. Diese hätten also die zweijährige Wartefrist im Kanton Aargau erfüllt und müßten nach Konkordat unterstützt werden. Auch auf den Vorwurf der fortgesetzten Liederlichkeit, Mißwirtschaft und Verwahrlosung könne die Heimschaffung nicht gestützt werden, da K. seit seiner letzten Verurteilung 1927 nichts mehr vorgeworfen werden könne. Die Arbeitslosigkeit sei die Folge seines Unfalles und des vorgeschrittenen Alters. Die bisherige Behandlung des Falles sei unrichtig; gestützt auf Art. 19 seien daher die Eheleute K. fortan nach Konkordat zu unterstützen und der Heimschaffungsbeschluß aufzuheben.

Aargau führt demgegenüber folgende Argumente an:

Der vorliegende Armenfall sei von Anfang an richtig behandelt worden, da die an die Kinder bezahlten Kostgelder als Armenunterstützung an den Vater zu betrachten seien. Art. 2 Abs. 4 des (neuen) Konkordates bestimme dies ausdrücklich. Zudem habe K. seine Armengenössigkeit durch Liederlichkeit und Mißwirtschaft selbst verschuldet. Der Rekurrent bringe auch weder neue Tatsachen noch Beweismittel; er verlange nichts anderes als eine neue Würdigung des Falles. Ein solches Begehren widerspreche aber dem Wortlaut und dem Sinn von Art. 19, wie der bisherigen Spruchpraxis der Rekursinstanz.

Das Departement zieht in rechtliche Erwägung:

1. Solothurn behauptet, die bisherige Behandlung des Falles außer Konkordat sei offensichtlich unrichtig gewesen und verlangt, daß dies in Anwendung von Art. 19 korrigiert und die Eheleute K. fortan nach Konkordat unterstützt werden. Die unrichtige Behandlung wäre nach der Darstellung von Solothurn die Folge eines Rechtsirrtums. Auch ein solcher kann im Verfahren nach Art. 19 korrigiert werden.

2. Ob die für ein außerhalb der Unterstützungseinheit stehendes Kind geleistete Unterstützung die Wartefrist unterbreche, war unter der Herrschaft des früheren Konkordates bestritten. Das neue Konkordat hat in Art. 2 Abs. 4 die Frage in bejahendem Sinne entschieden. Die negative Lösung dürfte streng begrifflich sauberer sein; die vom neuen Konkordat gewählte positive Lösung entspricht aber der Billigkeit besser, weil sonst gerade die Tatsache, daß Eltern ungenügend für die Kinder sorgen, zu ihren Gunsten wirken würde. — Die von den Parteien gewählte Lösung war demnach vernünftig und den Verhältnissen angemessen. Ob Solothurn sie deshalb oder auf Grund eines Rechtsirrtums angenommen habe, muß offen bleiben. Es ist nicht dargetan, daß Solothurn ohne Rechtsirrtum anders gehandelt hätte. Die Erledigung kann nicht als „offensichtlich unrichtig“ bezeichnet werden, weshalb der Rekurs abgewiesen werden muß.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen. Die Heimschaffung der Eheleute K. untersteht nicht den Bestimmungen des Konkordates.
